„Eingriff des Vormundschaftgerichtes in das Erziehungsrecht der Eltern bei politischen Streitigkeiten, ein Beitrag zu § 1666 BGB.“

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg a. L.

vorgelegt von

Georg v. Wiedebach-Nostitz
Rechtsanwalt in Berlin.

Marburg a. d. L. 1927.

Angenommen von der Juristischen Fakultät der Universität Marburg im April 1923.

Berichterstatter:

Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

§ 1.

Einleitung.

Abgrenzung des Themas.

Der § 1666 BGB. ist einer der umstrittensten des Familienrechts. In der Praxis taucht die Frage, ob und inwieweit politische Erziehung eines Kindes dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Eingriff in die elterliche Gewalt geben kann, immer wieder auf. Sie soll der Gegenstand dieser Abhandlung sein. Daß sie immer von neuem Gegenstand der Erörterung ist, mag an der Verwobenheit staatlicher und individueller Interessen im § 1666 liegen, auf die wir noch eingehen werden. Die alten Gegensätze individuum und societas prallen hier immer wieder aufeinander.

Für eine möglichst enge Einschränkung der Befugnisse des Vormundschaftsgerichtes sind in den Reichstagsverhandlungen bezeichnenderweise die Sozialdemokratie und das Zentrum gewesen. Ihnen lag in erster Linie nicht daran, den Eltern gegenüber den Kindern größere Rechte zu geben, sondern den staatlichen Einfluß auf die Jugenderziehung möglicht einzudämmen. Die Sozialdemokratie war ja der erklärte grundsätzliche Gegner der damaligen Staatsautorität, das Zentrum fürchtete eine Schwächung der kirchlichen Macht.

Heute ist die Frage erneut zu Bedeutung gelangt. Die Staatsform hat gewechselt, die Parteiprogramme sind verändert, die Grundlagen der Ethik sind erschüttert, neue politische und moralische Ideen versuchen sich Geltung zu verschaffen. In solch einem Stadium der Wandlung wird unsere Frage wiederum in den Brennpunkt der Streitigkeiten gerückt.

Von den gesetzgebenden Faktoren und der Literatur ist die Frage, wann politische Streitigkeiten bei der Erziehung dem

Vormundschaftsrichter Anlaß zum Eingriff geben können, meist mit der Frage verbunden worden, wann dies bei religiösen Steitigkeiten der Fall sein kann. In der Tat laufen diese beiden Fragen parallel wenn nicht gar ineinander, weil bei beiden ethische Momente eine Rolle spielen. Doch da die religiöse Erziehung früher durch Landesgesetze, jetzt durch Reichsgesetz besondere Regelung erfahren hat, würde ein Eingehen auf die religiösen Streitigkeiten bei der Erziehung vom Hauptproblem ablenken und noch andere Fragen in die Erörterung hineinziehen. Bei den Fällen dagegen der politischen Streitigkeiten tritt uns das uns interessierende Problem, wann das Vormundschaftsgericht die geistige und ethische Erziehung zum Anlaß für den Eingriff in den individuellen Betätigungskreis der Eltern nehmen kann, klarer entgegen; der Gegensatz Staat und Untertan liegt hier deutlicher vor Augen. Darum sollen nur die politischen Streitfälle untersucht werden und die religiösen nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie mit diesen Hand in Hand gehen.

I. Kapitel.

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Eingriff des Vormundschaftsgerichtes in die elterliche Gewalt.

§ 2.

Geschichtlicher Ueberblick.

An der Entwicklung eines minderjährigen ehelichen Kindes haben drei Parteien besonderes Interesse:

1. Das Kind selbst;
2. die Eltern;
3. der Staat.

Das Kind erstrebt in natürlichem Drange sein individuelles Wohlbefinden, körperliche Behaglichkeit, geistige Unabhängigkeit und, was es sich sonst gerade unter Glück vorstellt.

Die Eltern beanspruchen gleichsam Eigentumsrechte an dem Kind, das Fleisch von ihrem Fleisch, das Geist von ihrem Geiste ist.

Der Staat will, daß aus dem Kinde ein guter Staatsbürger wird. Denn seine Zukunft ruht auf dem heranwachsenden Geschlecht.

So sind alle drei — aus verschiedenen Ursachen — an der Person des Kindes interessiert. Das Kind macht ein natürliches Menschenrecht auf individuelle Unabhängigkeit geltend, die Eltern ein privates Herrschaftsrecht und der Staat ein öffentliches. Da das Kind nicht in der Lage ist, seine Rechte selbst durchzusetzen, hat der Staat zuweilen sich seiner angenommen und zu seinem Schutze die Gewaltrechte der Eltern eingeschränkt. Es sind sonach bei der rechtlichen Regelung der Sorge für die Person des Kindes folgende Formen denkbar:

1. daß der Staat sie ganz für sich in Anspruch nimmt,
2. daß die Eltern sie voll inne haben,
2a. mit Einschränkungen, die vom Staat zum Schutze der natürlichen Selbstständigkeitsrechte des Kindes gemacht sind,
3. daß Staat und Eltern sich in die Gewalt teilen.

Alle Formen sind in der Geschichte vertreten.

1. Im Sparta Lykurgs gehörte das Kind von seinem siebenten Lebensjahre an dem Staate. Es wurde den Eltern entrissen und ganz von Staats wegen für die Zwecke des Staates erzogen.

2. Gibt Sparta in krassester Weise das Beispiel für den Fall, daß der Staat das Kind gleichsam mit Beschlag belegt, so sehen wir im alten Rom das Kind in unumschränkter Gewalt des Vaters als des Oberhauptes der Familie. Der pater familias hatte ein absolutes Herrschaftsrecht über sein gewaltunterworfenes Kind. Es umfaßte Person und Vermögen des Kindes, über das er wie einen Sklaven frei verfügen konnte.

2a. Dieses väterliche Gewaltrecht wurde in der Kaiserzeit erheblich abgeschwächt. Der Staat erließ Schutzvorschriften zur Wahrung der natürlichen Rechte des Kindes. Das Tötungsrecht und das Recht zum Verkauf in die Sklaverei wurden dem Vater genommen. Das Hauskind konnte eigenes Vermögen erwerben. Schließlich, nach Justinanischem Rechte, wurde die väterliche Gewalt mehr auf die Form der tutela zurückgeführt; dem Vater verblieb eine natürliche Erziehungs- und Disziplinargewalt.

Nach älterem deutschen Recht gab es, da die Hausgenossenschaft von vornherein eine losere Vereinigung war als in Rom, nicht die krasse Form der patria potestas, sondern der Vater hatte nur die Munt über das Kind, ein Schutzrecht und eine Schutzpflicht. Diese war seit altersher ihrem Wesen nach eine Vormundschaft. Durch das gemeine Recht wurde diese Munt noch freier ausgestaltet.

3. Seit dem Zeitalter Friedrichs des Großen gewann der Staat eine immer stärkere Machtstellung gegenüber der Familie und dem Einzelnen. Der Einzelne stellte sich in den Dienst der

Allgemeinheit, deren Vertreter der Staat war; und der Staat machte den Einzelnen seinen Zwecken dienstbar. Der Monarch selbst betrachtete sich als den „ersten Diener des Staates". Dies äußerte sich z. B. durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Anfang des 19. Jahrhunderts. Doch auch auf die wichtige Aufgabe, Einfluß auf die Jugend zu gewinnen, besann sich der Staat. Während früher die Munt nur eine Schutzpflicht gegenüber dem Kinde bedeutete, wandelte sich diese zu einer Pflicht zur Erziehung des Kindes gegenüber dem Staate. Das Erziehungsrecht wurde einerseits für die Eltern erweitert, andererseits es ihnen gleichsam vom Staate delegiert als den von Natur dazu Berufenen; sie übten es unter staatlicher Aufsicht aus. Das Staatsinteresse wurde obenangestellt. Schulzwang und obligatorische religiöse Erziehung wurden eingeführt. Die zunehmende Kriminalität unter den Jugendlichen machte die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten erforderlich; die §§ 55 und 56 Str. G. B. gaben dem Reiche dazu die Möglichkeit. Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger von 1900 gab den staatlichen Organen noch weitere Handhaben zur Anordnung der Zwangserziehung.

§ 3.

Wesen des § 1666 BGB.

Inzwischen war das BGB. und mit ihm der § 1666 und § 1838 in Kraft getreten und hatte den Vormundschaftsrichter in die Lage versetzt, die Fürsorgeerziehung unter noch anderen Voraussetzungen und Gesichtspunkten anzuordnen. Auf das Wesen des § 1666, der uns hier allein interessiert, wollen wir näher eingehen.

Die staatlichen Vorschriften über die Zwangserziehung, die die Reichsgesetzgebung in der Hauptsache unberührt ließ, und denen sie noch weiteren Spielraum gab[1]), verfolgten unzweideutig die Interessen des Staates an der Entwicklung der Minderjährigen; sie haben daher einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Staat will der Verwahrlosung der Jugendlichen vorbeugen und aus ihnen nützliche Glieder der Allgemeinheit machen. Anders das BGB. mit dem § 1666. Es hat einen privatrechtlichen Charakter. Der § 1666 ist eine Schutzvorschrift für die natürlichen Menschenrechte des Kindes zu Ungunsten der elterlichen Herrschaftsrechte. Der Staat nimmt sich des Kindes an und greift unter bestimmten Voraussetzungen in die elterliche Gewalt ein, deren altdeutscher vormundschaftlicher Charakter dabei wieder zum Ausdruck kommt. Die Fürsorgeerziehung, die der Vormundschaftsrichter auf Grund des § 1666 anordnen kann, ist im strengsten Sinne eine „Fürsorge"-Erziehung, bei der in erster Linie die Interessen des Kindes ausschlaggebend sind. Dagegen ist die staatliche Fürsorgeerziehung auf Grund des FEG. nicht eigentlich eine Fürsorgeerziehung, sondern, wie sie bezeichnenderweise früher genannt wurde, eine „Zwangs"-Erziehung, durch die der Staat sein eigenstes Interesse an der Entwicklung des

---

[1]) vgl. Art. 135 EG. BGB.

Kindes durchsetzen will. Sie ist eine Zwangsmaßregel gegen den mißratenen Minderjährigen und die zur Erziehung nicht nur berechtigten, sondern auch verpflichteten Eltern. So klar diese Wesensscheidung zu sein scheint, so verwischt sind die Linien in der Gesetzgebung selbst. Es ist ja auch nur zu leicht verständlich und kaum anders denkbar, daß der Staat bezw. das Reich seine Rolle als „Fürsorger“ nicht ganz loslöste von seinen eigenen Interessen. Es wird ja auch im menschlichen Einzelleben schwer sein, ganz uneigennützig die Interessen eines anderen wahrzunehmen, an dessen Entwicklung in bestimmter Richtung man selbst größtes Interesse hat. Man wird unwillkürlich und kann es nach menschlicher Einsicht auch nicht anders, die beiderseitigen Interessen gleichstellen. So hat es auch mit noch mehr Grund die Gesetzgebung gemacht. Sie geht von der natürlichen Voraussetzung aus, daß die Interessen des Kindes im Endziel auf die des Staates hinauslaufen. Der Minderjährige selbst kann ja das, was für seine Entwicklung zuträglich ist, nicht selbst ermessen; deshalb setzt sich der Staat für ihn ein und beurteilt die Interessen des Kindes von seinem Standpunkte aus. Er kann nicht auf das eingehen, was der einzelne Unmündige auf Grund seines natürlichen Menschenrechtes verlangt, sondern muß bei seiner „Fürsorge“ zu einer Normierung der Interessen des Kindes kommen, unbeschadet der richterlichen Pflicht, die Verhältnisse des Einzelfalles zu prüfen.

Diese Verquickung der Interessen kommt klar zum Ausdruck im Art. 135 EG. BGB., in dem die Fälle der §§ 1666 und 1838 BGB. als Voraussetzungen der Zwangserziehung im System gleichgestellt werden der Zwangserziehung zur Verhütung völliger sittlicher Verderbnis. Auch in das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz sind dann die beiden genannten Paragraphen des BGB. als teilweise Voraussetzungen der Zwangserziehung aufgenommen worden. Auf der anderen Seite läßt § 1666 BGB., indem er von der „Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles“ des Kindes spricht, Zweifel zu, von welchem Gesichtspunkte aus man das Wohl des Kindes beurteilen soll. Daß der angeführte Ausdruck nicht nur individuelle Bedürfnisse des Kindes, sondern vorwiegend sozialpolitische Postulate deckt, wollen wir im Folgenden erörtern.

§ 4.

Begriff der Gefährdung des Wohles.

Das Nächstliegendste ist es wohl, unter „geistigem und leiblichem Wohl" ganz primitiv die medizinische geistige und körperliche Gesundheit zu verstehen, und man wird wohl auch nicht in Zweifel ziehen wollen, daß diese medizinische Gesundheit, wenn auch nicht allein, so doch sicherlich mit zum „Wohle" gehört. Insoweit würde sich auch eine Vermischung der Interessen von Kind und Staat nicht bemerkbar machen; denn auf dies Ziel hin gehen sie Hand in Hand.

Mit der medizinischen Gesundheit ist aber der Begriff des „geistigen und leiblichen Wohles" nicht erschöpft. Die gesamte Literatur und Rechtssprechung sind sich darin einig, daß mit dem geistigen Wohl auch das sittliche verstanden sein will. Wie sollte man dieses auch davon trennen können bei dem innigen Zusammenhang von Ethik mit geistiger Gesundheit und Krankheit! Gibt es doch eine Unzahl von Grenzfällen, bei denen der Psychiater nur von einer moralischen Minderwertigkeit spricht. Mit der Erstreckung des geistigen Wohles auf das sittliche wird der Begriff „Wohl" dem Bereich medizinischer Feststellungen entrückt und einem moralischen Werturteil unterworfen, wie dies ja auch in dem medizinisch-kriminalistischen Fachausdruck „minder w e r t i g" zum Ausdruck kommt. Dieses Werturteil gibt nicht das Kind ab, zu dessen Schutze der § 1666 ja eigentlich da ist, sondern der Staat durch seine Organe. Und so kommt es, daß in § 1666 auch die Staatsinteressen am Wohle des Kindes Geltung erlangen. Der Staat braucht hochwertige und nicht minderwerige Menschen; und wenn er zu beurteilen hat, was hoch- und minderwertig ist, so tut er das vom Standpunkt der christlichen Ethik des modernen Staates, wie sie in der gesamten Gesetzgebung,

vor allem im Strafrecht ihren Niederschlag gefunden hat. Insofern spielt die Vorschrift des § 1666 in das öffentliche Recht hinüber und wir können die Schädigung des geistigen und leiblichen Wohles im Sinne des § 1666 gleichsetzen der Verwahrlosung im Sinne des öffentlichen Rechts z. B. des preuß. FEG. von 1900. Mögen beide Gesetze zunächst — wie wir gesehen haben — unter verschiedenen Gesichtspunkten entstanden sein, ihr Wesen läuft nicht nur praktisch, sondern auch begrifflich ineinander.

Es wirg häufig[1]) behauptet, daß zum Unterschiede von § 1666 BGB. das preuß. FEG. in § 1 Ziff. 1 mit den Worten „um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten", ein neues Tatbestandsmerkmal eingeführt habe.

Das ist m. E. nicht der Fall. Wenn es dort heißen würde „um eine Schädigung des geistigen und leiblichen Wohles des Minderjährigen zu verhüten", so wäre damit dasselbe gesagt. Man könnte dann fragen, warum überhaupt in § 1 Ziff. 1 FEG. von der Verhütung der Verwahrlosung die Rede ist. Die besondere Erforderlichkeit gerade der Fürsorgeerziehung mußte ausdrücklich verlangt werden, da schon in § 1666 die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht ausreichen; der § 1666 spricht von „insbesondere". Im Entwurf des FEG. stand daher: „ . . und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten". Das Wort „sittlich" wurde durch Beschluß der IX. Kommission des Herrenhauses gestrichen. Dadurch hat der Zusatz jedoch nicht seine Bedeutung für das Anwendungsgebiet des § 1666 verloren[2]). Vielmehr werden dadurch diejenigen Fälle des § 1666 getroffen, in denen der Vormundschaftsrichter die Anordnung gerade der Fürsorgeerziehung für erforderlich halten muß; denn auf Grund von § 1666 kann ja der Vormundschaftsrichter in minder schweren Fällen auch andere Maßregeln ergreifen. Beim Fehlen des Zusatzes im Gesetze würde die Besonderheit der Fälle nicht

---

[1]) z. B. Gordan, Lehmann, Niese 1907, S. 11 und Nölle, Boschan 1915, S. 49.

[2]) So OVG., Bd. 52, S. 199 f.

zum Ausdruck kommen. Der Ton im Zusatz liegt nicht auf den Worten „Verwahrlosung" oder „verhüten", sondern auf dem Wort „erforderlich". Außerdem ist der Zusatz von Wichtigkeit für die Fälle des § 1838, in dem die Gefahr der Verwahrlosung als Voraussetzung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht ausdrücklich bezeichnet ist[1]).

---

[1]) vgl. OVG. a. a. O.

§ 5.

Die weiteren Voraussetzungen für den Eingriff des Vormundschaftsgerichtes.

Wir kommen nunmehr zu den weiteren Voraussetzungen des § 1666: Das geistige oder leibliche Wohl des Kindes muß dadurch gefährdet sein, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt

1. das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht oder
2. das Kind vernachläßigt oder
3. sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht.

Die beiden Voraussetzungen zu 1 und 2 gehören systematisch zusammen. Sie beziehen sich beide auf die elterliche Gewalt, das Sorgerecht und die Sorgepflicht. Und zwar bedeutet das „Mißbrauchen" nach der positiven Seite hin den Mißbrauch des Sorgerechts und das „Vernachlässigen" nach der negativen Seite hin die Vernachlässigung der Sorgepflicht. Es handelt sich also in beiden Fällen um ein Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt gegenüber dem Kinde. Neben diesen beiden Voraussetzungen steht ohne inneren Zusammenhang mit der elterlichen Gewalt die Voraussetzung zu 3. Das ehrlose oder unsittliche Verhalten des Gewalthabers bezieht sich nicht auf das Kind. Es ist daher möglich, daß das Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt in idealer Konkurrenz die Voraussetzung zu 1 oder 2 und gleichzeitig die zu 3 erfüllt, z. B. bei unzüchtigen Handlungen. In der Voraussetzung zu 3 leuchtet uns wieder die öffentlich-rechtliche Seite der Vorschrift entgegen; sie bestätigt das oben über den Begriff „Wohl des Kindes" Gesagte. Denn das Kind hat kein ursprüngliches

Recht darauf, daß seine Eltern einen untadeligen Lebenswandel führen. Vielmehr will der Staat, daß die Jugend nicht durch das schlechte Beispiel ihrer Eltern[1]) verdorben wird, und er beurteilt von seinem Standpunkt aus, ob das Beispiel schlecht oder gut ist.

---

[1]) Prot. Bd. IV.. S. 624. Mot. IV., S. 804.

§ 6.

Das Verschuldenserfordernis.

Die Frage, ob das Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt im juristischen Sinne schuldhaft sein muß oder nicht, ist viel erörtert worden, und gerade sie hat das Kampffeld hergegeben für den Widerstreit der Meinungen inbezug auf unser Problem. Von der herrschenden Lehre wird sie mit Nachdruck bejaht; nur einzelne Schriftsteller, an ihrer Spitze Opet — v. Blume, sind verneinend. Die Frage ist jedoch noch keineswegs als erledigt zu betrachten. Die Vertreter des Verschuldensprinzips führen immer neue Gründe an, um ihren Standpunkt zu befestigen, und gestehen dadurch selbst ein, wie angreifbar er ist. In der Tat läßt die Fassung des Gesetzes verschiedene Auslegungen zu. Nachdem wir aber in den vorstehenden Ausführungen das Wesen der ganzen Vorschrift erkannt haben, kommen wir auf dem Wege einer ganz natürlichen Schlußfolgerung zu dem Ergebnis, daß ein juristisches Verschulden des Gewalthabers belanglos ist, soweit sein Verhalten Mißbrauch oder Vernachlässigung der elterlichen Rechte bezw. Pflichten darstellt. Dagegen muß ein Verschulden gefordert werden — und zwar Vorsatz — bei ehrlosem oder unsittlichem Verhalten.

Dies Letztere ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, das ausdrücklich die Worte „schuldig macht" gebraucht; und es ist klar, daß man sich nicht ohne Verschulden schuldig machen kann. Auch in den Worten „ehrlos" und „unsittlich" ist schon das subjektive Moment enthalten; man kann ein Verhalten nur inbezug auf den sich irgendwie verhaltenden Menschen als ehrlos oder unsittlich bezeichnen; und diesem kann man die Ehre nicht absprechen oder ihn unsittlich nennen, wenn ihn keine Schuld trifft, was wohl — wenn man nur an die Taten

eines Irrsinnigen denkt — ohne weiteres einleuchtet. Es reicht sogar Fahrlässigkeit nicht aus, sondern es muß Vorsatz gefordert werden.

Das Erfordernis der Schuld geht auch aus dem vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter der Bestimmung hervor, die ja nicht so sehr eine privatrechtliche Schutzvorschrift für das Kind als eine Zwangsmaßregel mit strafähnlichem Charakter gegen die Eltern ist. Wir haben gesehen, daß der Staat dadurch zu verhindern bezweckt, daß die heranwachsende Jugend durch das schlechte Beispiel ihrer Eltern verdorben wird, und nur der schuldhaft ehrlos oder unsittlich Handelnde gibt ein schlechtes Beispiel.

Hingegen ist ein Mißbrauch oder eine Vernachlässigung ohne Verschulden durchaus möglich. Daß in den Worten „Mißbrauch" oder „Vernachlässigung" schon der Begriff des Verschuldens enthalten ist,[1]) halte ich nicht für zutreffend.

So wenig das Verschuldenserfordernis aus dem Wortlaut abgeleitet werden kann, so wenig würde es mit dem Wesen der Vorschrift in Einklang stehen. In Bezug auf den Mißbrauch der Sorgerechte und die Vernachlässigung des Kindes hat ja die Bestimmung fast reinen Charakter einer privatrechtlichen Schutzvorschrift. Es soll ja nicht schuldhaftes Verhalten der Eltern bestraft, sondern das Interesse des Kindes geschützt werden. Dabei ist es aber gleichgültig, ob ein Verbrecher oder ein Idiot die Interessen des Kindes gefährdet[2]).

Dagegen führen Anhänger des Verschuldensprinzips stets ins Treffen[3]), die Elternrechte seien eine „unantastbare Rechtssphäre", in die der Staat nur bei vorliegendem Verschulden eingreifen dürfe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Elternrechte natürlichen Ursprungs sind. Sie sind ja auch durch den Staat als solche anerkannt; jedoch hat der Staat Bedinguugen gestellt, bei deren Nichterfüllung er eingreift. Seit der Erstarkung des Staatsgedankens ist das Individium der societas untergeordnet,

---

[1]) So Zbl. d. FG. Bd. 3, S. 119.

[2]) Ähnl. Kohler, Lehrb. d. bürg. R. III., 1, S. 472. Endemann, Lehrb. d. b. R. 2, 2, 1908, S. 566 f.

[3]) z. B. Polligkeit, Das Recht des Kindes auf Erziehung, S. 13.

und die absoluten Rechte des Einzelnen sind nur solange unantastbar, als die Allgemeinheit keinen Schaden leidet. So finden wir auch, daß in das Eigentumsrecht des Einzelnen auf Grund unserer heutigen Rechtsordnung durch Enteignung und Zwangsvermietung aufs empfindlichste eingegriffen werden kann, ohne daß den Betreffenden irgend ein Verschulden trifft. Ähnlich liegt es mit den Elternrechten. Der Staat hat den Eltern in Anerkennung des natürlichen Ursprungs ihrer Rechte die Erziehung der Kinder überlassen. Es wäre unnatürlich, die Kinder den Eltern zu entreißen und sie Dritten zu übergeben. Nicht nur, daß die Elternrechte dadurch verletzt würden, es wäre auch der Erziehung des Kindes nach unseren Anschauungen nicht zuträglich. So haben die Eltern die Erziehung der Kinder gleichsam als ein Amt überkommen und werden durch den Staat überwacht. Sie sind dem Staat gegenüber zur Erziehung verpflichtet; erfüllen sie ihre Obliegenheiten nicht — schuldhaft oder nicht —, so ist der Staat eben berechtigt und genötigt einzugreifen, ebenso wie ein Geschäftsherr dem untauglichen Geschäftsführer die Dienste kündigen kann.

Die Gegner dieser Auffassung berufen sich meist auf die Entstehungsgeschichte des § 1666[1]), die erkennen lasse, daß der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des § 1666 von der Voraussetzung des Verschuldens abhängig gemacht habe. Die Entstehungsgeschichte ist in kurzem folgende: Der § 1546 Abs. 1 des ersten Entwurfes lautete wie der § 1666 Abs. 1 BGB. In der zweiten Kommission wurde der Antrag gestellt[2]), „den Vater in seinem Rechte der Sorge für die Person des Kindes auch dann zu beschränken, wenn das Kind verwahrlost ist, und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters die Annahme gerechtfertigt ist, daß die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreicht". Dieser Antrag wurde angenommen und es wurde in den § 1643 der Reichstagsvorlage als Absatz eingeschoben: „Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost, und nach der Person des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht

[1]) So Engelmann bei Staudinger.
[2]) Protokolle Bd. IV, S. 619.

ausreicht." Von der Reichstagskommision wurde dieser Absatz wieder gestrichen[1]). — Es wird nun behauptet, die zweite Kommission habe das im ersten Entwurf enthaltene Verschuldensprinzip durch das Einschiebsel aufgegeben; die Reichstagskommision habe es aber durch Streichung jenes Absatzes wieder zur Geltung gebracht. Diese Schlußfolgerung kann ich nicht als zwingend anerkennen.

Das Einschiebsel bedeutet nicht die Aufgabe des Verschuldensprinzips, wie in den Protokollen zu lesen steht[2]), sondern die Aufgabe des privatrechtlichen Charakters der Schutzvorschrift. Durch das Einschiebsel wurden öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte eingestellt, wie sie im FEG. maßgebend sind. Dies „erachtete die zweite Kommission vom privatrechtlichen Standpunkt aus als bedenklich"[3]). Wir finden überhaupt in den Protokollen und Motiven keine Stellungnahme zu der uns beschäftigenden Frage, sondern, wo dort vom Verschuldensprinzip die Rede ist, bedeutet es den Gegensatz zu den allgemeineren öffentlich-rechtlichen Prinzipien; der ist aber nicht Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt, sondern Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt. Insofern kann man also mit Opet — v. Blume dem Worte „Verschuldensprinzip" keine ausschlaggebende Bedeutung zumessen; besonders, da in den Motiven[4]), wo der Zweck des § 1546 des ersten Entwurfs klar formuliert ist, von einem schuldhaften Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht die Rede ist.

---

[1]) Ber. d. Reichstagskomm. S. 149 ff.
[2]) Prot. Bd. 4, S. 622.
[3]) Mot. Bd. 4, S. 807.
[4]) Mot. S. 803.

II. Kapitel.

Gesetzgeber, Literatur und Rechtsprechung.

§ 7.

Die politische Erziehung als Gegenstand des elterlichen Verhaltens.

Die Einwirkung der Eltern auf die Kinder in politischer Hinsicht könnte, systematisch genommen, sich je nach dem betreffenden Falle als Mißbrauch des Gewaltrechts oder Vernachlässigung des Kindes oder als ehrloses oder unsittliches Verhalten darstellen oder gleichzeitig als Mißbrauch und ehrloses oder unsittliches Verhalten, sowie gleichzeitig als Vernachlässigung und ehrloses oder unsittliches Verhalten. Man kann jedoch die möglichen Fälle nach diesem Gesichtspunkte nicht trennen, da die Vielgestaltigkeit des Lebens stets neue Varianten aufweist. Alle Fälle jedoch können und müssen wir unter der Frage vereinigen, ob das geistige Wohl des Kindes gefährdet wird, sei es dadurch, daß Mißbrauch, sei es, daß Vernachlässigung sei es, daß ehrloses oder unsittliches Verhalten vorliegt.

§ 8.

Stellung der Reichstagskommission und des Reichstags.

Schon in den Materialien des BGB. ist unsere Frage des öfteren Gegenstand der Debatte gewesen. Dabei wurde stets die politische und religiöse Erziehung zusammen behandelt; eine Trennung in sachlicher Beziehung wurde nicht vorgenommen. Schon in der zweiten Kommission wurde das Bedenken geäußert, daß das von ihr aufgestellte Erfordernis der Verwahrlosung die Möglichkeit zulasse, „Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung schon dann anzunehmen, wenn das Kind eine Erziehung erhalte, welche nach der religiösen oder politischen Auffassung des betreffenden Vormundschaftsrichters als verderblich anzusehen sei"[1]). Diesem Bedenken wurde aber „kein entscheidendes Gewicht" beigelegt. Die Stellungnahme der Kommission zu unserer Frage geht aus diesem Bericht nicht klar hervor. Daß sie überhaupt dem Bedenken Gewicht beimaß, scheint dafür zu sprechen, daß sie ein Einschreiten des Vormundschaftsrichters wegen politischer und religiöser Erziehung mißbilligte; daß sie kein „entscheidendes Gewicht" beilegte, läßt darauf schließen, daß sie eher den entgegengesetzten Standpunkt einnahm.

In der Reichstagskommission wurde eingehender auf die Frage eingegangen.[2]) Es war beantragt worden, den Satz 2 des § 1643, nämlich: „Das Vormundschaftsgericht kann . . . untergebracht wird", zu streichen, und als Satz 2 hinzuzufügen: „Jedoch ist das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt, das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Rich-

[1]) Prot. IV, S. 623.
[2]) RTK. S. 149 ff.

tungen hin als Mißbrauch, eine Vernachlässigung oder als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zu erachten". Der Antrag wurde in der Hauptsache damit begründet, daß der Satz 2 des § 1643 in weiten Maße dazu mißbraucht werden könne, um Kinder, welche nach der geistigen Richtung in einer der jeweilig herrschenden Staatsgewalt nicht genehmen Richtung, etwa der sozialdemokratischen Weltanschauung, erzogen würden, ihren Eltern zu entziehen und in einer Besserungsanstalt unterzubringen, weil eine sozialdemokratische Erziehung als ein unsittliches Verhalten des Vaters erklärt werde, was bereits praktisch vorgekommen sei. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Gegner des Antrags gaben zu, daß es allerdings ein Mißbrauch sei, ein Kind zur Zwangserziehung zu bringen, lediglich weil der Vater Sozialdemokrat sei; aber aus der Möglichkeit eines Mißbrauchs im einzelnen Falle dürfe man nicht schließen, daß die ganze Bestimmung verwerflich sei.

Eine klare Stellungnahme der Reichstagskommission ist hieraus nicht zu entnehmen. Sie geht von einem einzelnen Falle aus, ohne auf die Frage systematisch einzugehen. Daß es eine mißbräuchliche Anwendung des § 1643 wäre, ein Kind zur Zwangserziehung zu bringen, „lediglich weil der Vater Sozialdemokrat ist", kann wohl in dieser Formulierung ohne weiteres zugegeben werden. Die Fassung dieses Satzes entfernt sich soweit vom Gesetzestext, daß er für eine Erörterung nicht weiter in Frage kommt.

In der zweiten Beratung im Reichstage[1]) wurde von der sozialdemokratischen Partei derselbe Antrag, wie er schon in der Reichstagskommission gestellt war[2]), wiederholt. Der Abgeordnete Stadthagen gab bei der Begründung des Antrags der Befürchtung Ausdruck, es könnten Mißbräuche seitens der Gerichte vorkommen; insbesondere könnten die politischen und religiösen Ueberzeugungen des einen oder anderen außerordentlich mißachtet werden. Als Beispiel eines solchen Mißbrauchs führte er folgenden Fall an: Das Amtsgericht in Hanau hatte beschlossen, einem Vater das Erziehungsrecht zu entziehen, weil er trotz

[1]) Sten. Ber. S. 262 ff.
[2]) vgl. oben S. 20.

einer Aufforderung des Gerichts seinen minderjährigen Sohn nicht aus einem sozialdemokratischen Turnverein herausnehmen wollte. Dies bedeute — so steht in den Gründen des Beschlusses — eine Vernachlässigung der Erziehungspflicht, durch die das geistige Wohl des Sohnes gefährdet werde, da dieser infolge des Verkehrs im Turnverein zu einem vaterlandslosen, religionsfeindlichen und sittenlosen Menschen heranwachsen müsse. Der Beschluß war durch das Landgericht Hanau bestätigt und erst in der dritten Instanz durch das Oberlandesgericht Kassel aufgehoben worden. Der Redner wandte sich scharf gegen eine solche mißbräuchliche Rechtsprechung." Die Politik dürfte nicht in die Gerichtssäle gezogen werden, weil sonst die politischen Anschauungen der betreffenden Vormundschaftsrichter, die doch sehr verschieden voneinander sein könnten, ausschlaggebend würden. Jeder Vater müsse das Recht haben, seinem Kinde die Lehren beizubringen, die er für richtig halte.

Von den übrigen Rednern wurde der Amtsgerichtsbeschluß gleichfalls als mißbräuchliche Gesetzesanwendung erklärt, doch wurde dieser Standpunkt von ihnen keineswegs begründet, sondern wie eine Selbstverständlichkeit behandelt. Nur der Abgeordnete Gröber ging etwas tiefer auf die Frage ein. Die Teilnahme eines Kindes an einem Turnverein mit überwiegend sozialdemokratischen Mitgliedern dürfe kein Anlaß sein, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen; aber es müsse trotzdem verlangt werden, daß auch das politische und religiöse Verhalten des Vaters unter die Bestimmung des § 1643 gefaßt werde; den es sei denkbar, daß sich unsittliche Bestrebungen unter dem Deckmantel einer religiösen Bewegung verbreiteten wie z. B. das Mormonentum. Dieser Standpunkt wurde von der Mehrheit des Hauses gebilligt, die den sozialdemokratischen Antrag ablehnte.

Die Reichstagsverhandlungen bringen also auch wenig Licht in unsere Frage. Zusammenfassend kann man annehmen, daß die Mehrheit es für möglich hielt, daß politische und religiöse Bewegungen unsittlich sein können, und daß deshalb das Wohl des Kindes durch das Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt in dieser Beziehung gefährdet werden kann.

§ 9.

Stellung der Literatur.

Die Literatur vertritt im allgemeinen die Ansicht[1]), daß das Vormundschaftsgericht aus Erwägungen politischer und religiöser Natur in der Regel nicht einzuschreiten hat, sondern nur in ganz besonders gearteten krassen Fällen z. B. dann, wenn der Vater sein Kind zu anarchistischen Umtrieben erzieht. Von dieser kasuistischen Form weichen nur Kipp und Opet ab. Kipp formuliert in Anlehnung an den Kammergerichtsbeschluß vom 14. III. 1907[2]), auf den später noch einzugehen ist, seine Ansicht dahin, daß das Vormundschaftsgericht nicht der politischen Agitation der Väter im allgemeinen Staatsinteresse entgegentreten darf, sondern nur das Wohl der Kinder im Auge zu behalten hat. Noch systematischer verlangt Opet als Voraussetzung für das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts, daß die politische oder religiöse Erziehung von der herrschenden Anschauung abweicht und geeignet ist, die für ein menschliches Zusammenleben unumgänglich erforderlichen Grundlagen zu beseitigen; als Beispiel führt er an die Erziehung in anarchistischen Grundsätzen oder die Einweihung in das Blutritual des Huysman'schen Teufelkultes unter Empfehlung der Propaganda der Tat.

---

[1]) Planck, Kommentar Anm. 1a.; Endemann, Lehrb. § 198, Anm. 24. — Staudinger, Komm. Anm. 3a. Schmitz, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger S. 102, Anm. 113. Opet, Verwandschaftsrecht, S. 205, Anm. 92. Kommentar d. Reichsgerichtsräte, Anm. 2. — Winterfeld, Der Schutz Minderjähriger, S. 17. — Bittong, Eingriff in die Erziehungsgewalt der Eltern S. 29. — Kipp, Lehrbuch IV, § 83, Anm. 10. — Dagegen Gordan — Lehmann — Niese. Kommentar z. F. E. G. § 1 Anm. 27c. wonach die religiöse und politische Gesinnung überhaupt außer Betracht zu bleiben habe, was die Entstehungsgeschichte des § 1666 beweise.

[2]) OLGE. 16, 10 ff. (17).

§ 10.

Beschlüsse des K. G. vom 23. 1. 07 und 14. 3. 07.

Die Rechtsprechung ist, was das Verhalten des Gewalthabers in politischer Hinsicht anlangt, nicht ohne Widersprüche. Auf die für unsere Frage bedeutsamsten Gerichtsbeschlüsse wollen wir im folgenden eingehen.

a) Es kommen zunächst zwei fast gleichlautende Beschlüsse des Kammergerichts in Frage, nämlich vom 23. 1. 07[1]) und vom 14. 3. 07[2]). Die zugrundeliegenden Tatbestände sind folgende: Zwei Geschwister polnischer Muttersprache weigerten sich seit Anfang 1906, in der Religionsstunde deutsch zu antworten, mit der Begründung, daß ihnen dies von ihrem Vater streng verboten sei. Der Versuch einer Einwirkung des Kreisschulinspektors auf den Vater zwecks Zurücknahme des Verbots war vergeblich. Dieser erklärte, er sei sich wohl bewußt, daß die deutsche Sprache zum Gebrauch in der Schule, insbesondere auch für den Religionsunterricht vorgeschrieben sei, aber seine Kinder verstünden den Religionsunterricht in deutscher Sprache nicht. Das Vormundschaftsgericht entzog ihm die Sorge für die Person der beiden Kinder auf Grund von § 1666 BGB. und bestimmte, daß diese in einer geeigneten Familie oder Besserungsanstalt unterzubringen seien. Die Beschwerde des Vaters war erfolglos. Seiner weiteren Beschwerde wurde durch das Kammergericht stattgegeben.

Der andere Fall liegt ähnlich: Ein 12 jähriges Mädchen polnischer Muttersprache stachelte im Oktober 1906 auf Veranlassung seiner verwitweten Mutter seine Mitschülerinnen dazu auf, den Lehrer nicht, wie bisher üblich, in deutscher, sondern in polnischer Sprache zu begrüßen und in der Religionsstunde auf

---

[1]) KGJ. 33 A, 14 ff.
[2]) KG. OLGE. 16, 10 ff.

deutsche Fragen überhaupt nicht mehr zu antworten. Einige der Kinder gaben ihren Widerstand bald auf, andere, darunter die Anstifterin, setzten ihn in der Weise fort, daß sie sich beim Gruße und beim Gebet stillschweigend verhielten und in der Religionsstunde auf deutsche Fragen nicht antworteten. Das Vormundschaftsgericht entzog der Mutter auf Grund § 1666 BGB. das Recht der Erziehung und der Bestimmung des Aufenthaltes ihrer Tochter. Die Beschwerde der Mutter war erfolglos. Der weiteren Beschwerde gab das Kammergericht statt.

Das Kammergericht sah in der Anreizung zur Auflehnung gegen die Schulgesetze einen Mißbrauch des Personensorgerechts seitens der Gewalthaber, weil sie damit selbst gegen das Gesetz verstießen und auch die Kinder rechtswidrig dazu anstifteten. Das Verhalten der Gewalthaber sei gleichzeitig auch insofern ein Mißbrauch, als es nicht nur rechtswidrig, sondern auch zweckwidrig sei. Unter dem Deckmantel der Fürsorge für die Kinder seien in Wirklichkeit ganz andere Zwecke, nämlich politische Agitationszwecke verfolgt worden, die außerhalb der Sorge für die Person der Kinder lägen. Das Kammergericht meint ferner, die Annahme eines Mißbrauchs sei bei der Erheblichkeit der Verfehlungen der Gewalthaber und der Wichtigkeit der zu schützenden Interessen der Kinder nicht zu beanstanden, es stünden nämlich die Beeinträchtigung sehr wichtiger persönlicher Interessen der Kinder in Frage, nämlich die Aufrechterhaltung ihrer Schuldisziplin und ihre allgemeine Gewöhnung an Gehorsam gegen die Staatsgesetze. Dagegen vermißt das Kammergericht die Feststellung seitens der Vorinstanzen, daß eine Gefährdung der Kinder nach der konkreten Sachlage vorliege. Die Kinder seien zwar in einen Konflikt zwischen der Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern und gegen die Schule gebracht worden; jedoch sei es ein Schluß im wesentlichen abstrakter Natur, wenn man daraus folgere, die Kinder müßten über die Begriffe von Recht und Unrecht irre werden und die Achtung vor der Autorität der Schule verlieren. Das Kammergericht verlangt eine konkrete Feststellung der Beschaffenheit der Gefährdung des einzelnen Kindes. Eine Gefährdung in einer gewissen allgemein gekennzeichneten Richtung genügt ihm nicht; denn sonst fehle es an der ausreichenden Un-

terlage für die Auswahl der nach § 1666 zur Verfügung stehenden Mittel.

Den Einwand der Beschwerdeführer, daß ein Mißbrauch des Personensorgerechts niemals in einer religiösen oder politischen Beeinflussung der Kinder durch die Eltern gefunden werden könne, lehnt das Kammergericht ab, da Religion und Politik hier als Gegenstand der Beeinflussung nicht in Betracht kämen, sondern lediglich als Motiv für die Handlungsweise der Eltern. Im Anschluß daran kommt das Kammergericht zu den oben zitierten Ausführungen, daß der Vormundschaftsrichter nicht im allgemeinen Staatsinteresse der politischen Agitation der Gewalthaber entgegenzutreten, sondern nur die Förderung des Wohles der Kinder im Auge zu behalten habe.

§ 11.

Beschluß des KG. vom 31. III. 1911.

b) Von noch allgemeinerer Bedeutung ist der Beschluß des Kammergerichts vom 31. 3. 1911[1]). Die 1905 in Rio de Janeiro geborene eheliche Tochter eines Reichsdeutschen zog mit dem Vater im Juni 1910 nach Deutschland. Im Oktober 1910 starb der Vater. Die Mutter, die eine geborene Ausländerin war, weigerte sich nach dem Tode des Vaters, entgegen dessen letztwilligem Wunsche wiederholt, der Tochter eine deutsche Erziehung zuteil werden zu lassen, äußerte vielmehr die Absicht, das Kind ins Reichsausland zu bringen, und dort nach ihren Wünschen zu erziehen. Das Amtsgericht leitete gegen die Mutter ein Verfahren aus § 1666 auf Entziehung der Sorge für die Person des Kindes bezüglich des Rechts der Aufenthaltsbestimmung ein und übertrug dieses für die Dauer des Verfahrens einstweilig einem Pfleger. Gegen diese vorläufige Maßnahme legte die Mutter Beschwerde ein, wurde aber vom Landgericht zurückgewiesen. Auch die weitere Beschwerde beim Kammergericht blieb erfolglos.

Für das Kammergericht war der Umstand entscheidend, daß die Mutter die Absicht geäußert hatte, dem Kinde eine Erziehung zu geben, die es dem deutschen Wesen entfremden würde. Die Mutter habe jedoch als Deutsche, die sie durch die Heirat geworden sei, die Pflicht, ihrer Tochter, die gleichfalls deutsche Staatsangehörige sei, eine deutsche Erziehung zu geben, ihr nicht allein ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten, sondern sie auch in der deutschen Sprache zu unterrichten und in den Sitten und Anschauungen des deutschen Volkes aufwachsen zu lassen. Solange die Mutter keine Gewähr dafür bieten könne, daß die Tochter in diesem Sinne erzogen würde, müsse das geistige Wohl

---

[1]) KG. — RJA. Heft XI. 2 (85).

des Kindes als gefährdet angesehen werden. Damit das Kind nicht der Gewalt der deutschen Vormundschaftsgerichte entzogen werde, müsse es durch vorläufige Anordnung im Inlande zurückbehalten werden.

---

§ 12.

Beschluß des KG. vom 27. IV. 1917.

c) Ein Beschluß des Kammergerichts vom 27. April 1917[1]) stellt für unsere Frage bedeutsame Grundsätze auf, die viel umstritten sind.

Wenn man den über diesen Fall in der Presse erschienenen Notizen Glauben schenken darf, so hatte ein 1900 geborener Arbeiter, der dem linken Flügel der sozialdemokratischen Partei angehörte, einen Jugendbildungsverein begründet, in dem gespielt und politisiert wurde. Da der Verein nicht angemeldet und auch nicht genehmigt war, wurde der Gründer zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilt. Auch auf Grund des § 17 VG. war Anklage gegen ihn wegen Teilnahme an Versammlungen politischer Vereine erhoben worden; er wurde aber in erster und zweiter Instanz freigesprochen. Jedoch wurde er wegen Beteiligung an einer Demonstration vor dem Rathause zur Besserung der Lebensmittelnot aus § 125 Str. G. B. zu 10 Tagen Gefängnis mit bedingtem Strafaufschub verurteilt. Auf Grund dieser Tatsachen wurde das Fürsorgeerziehungsverfahren gegen ihn eröffnet. Nachdem ein Fluchtversuch in die Schweiz mißglückt war, ordnete das Amtsgericht eine vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 FEG. an. Diese Anordnung wurde auf die Beschwerde des Vaters vom Landgericht aufgehoben, weil es zu einer endgültigen Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung nicht kommen werde, da sowohl die Voraussetzungen von § 1 Ziff. 1 FEG., wie die von Ziff. 3 fehlten. Denn eine überspannte oder selbst gemeinschädliche politische Gesinnung und ihre Betätigung könnte nicht ohne weiteres als sittlicher Mangel angesehen werden; sie müßten vielmehr durch Handlungen betätigt sein, die, für sich allein betrachtet, auf das

[1]) Jur. W. 1917, 737 f, v. Lilienthal in Deutsche Strafrechtszeitung 1917 S. 251 f.

Vorhandensein sittlicher Mängel hindeuteten. Solche könnten aber in der Teilnahme an verbotenen Versammlungen, der Flucht vor der Fürsorgeerziehung und dem Landfriedensbruch, bei dem es sich anscheinend um einen minder schweren Fall handele, nicht erblickt werden.

Auf eine weitere Beschwerde des Oberbürgermeisters hat das Kammergericht den Beschluß des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Gründe des Kammergerichts interessieren uns, soweit sie die Anwendbarkeit des § 1666 BGB. und des § 1 Ziffer 1 FEG. nicht für ausgeschlossen halten. Wenn das Landgericht in dem Umstande, daß der Minderjährige trotz des Ernstes und der Größe der Zeit nicht mehr imstande sei, deutsch zu fühlen oder überhaupt nur für das Große, das Deutschland an hervorragenden Männern und Taten hervorgebracht habe, Verständnis zu gewinnen, nicht die Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung erblickt habe, so verkenne es durchaus das Wesen der Erziehung eines deutschen Kindes. Es stehe doch fest, daß die Erziehung, was die Pflege des nationalen Sinnes betreffe, durchaus irregeleitet oder auf unrichtige Wege geraten sei; daher müsse schleunigst auf die Erziehung in deutscher Gesinnung hingewirkt werden. Dazu gehöre aber nicht nur Unterweisung in der deutschen Sprache, sondern auch die Gewöhnung an deutsche Sitten und Anschauungen[1]. Solange der Minderjährige der Erziehungsgewalt Dritter unterstehe, müßten die verantwortlichen Stellen dafür sorgen, daß auf das Kind in nationalem Sinne eingewirkt werde. Welcher politischen Richtung es sich später anzuschließen gewillt sei, sei dabei gleichgültig. Die Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung sei ohne weiteres gegeben, wenn der Minderjährige bei dem gegenwärtigen Stande seiner Erziehung dem Vaterland entfremdet sei oder gar feindlich gegenüberstehe.

Des weiteren führt das Kammergericht aus, daß die bewußte Begehung strafbarer Handlungen an sich auch die Annahme einer sittlichen Verfehlung begründe, und daß es zur Annahme des

---

[1]) vgl. den unter b) mitgeteilten Beschluß des KG. vom 31. 3. 11.

Gegenteils der Darlegung besonderer Umstände bedürfe; die fanatisch einseitige Parteinahme für die radikalsten Ideen Liebknechtscher Richtung, auf die das Landgericht hinweise, sei aber nicht geeignet, die Begehung strafbarer Handlungen zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen.

III. Kapitel.

Eigene Darstellung.

§ 13.

Erziehungsbedürftigkeit des Kindes.

Gehen wir selbst an die Lösung des Problems heran, so müssen wir davon ausgehen, daß die Erziehung der Kinder möglich und notwendig ist. Ebenso wie das kleine Kind nicht ohne weiteres gehen kann, sondern zunächst nur an der Hand von Erwachsenen, so muß auch der innere Mensch des Kindes auf bestimmten Wegen geführt werden bestimmten Zielen zu. Gerade in den jungen Jahren ist das Kind besonders leicht zu beeinflussen, und jeder Eindruck auf die Kindesseele ist besonders intensiv und hat nachhaltigere Wirkungen auf die Entwicklung des Menschen als diejenigen, die der erwachsene Mensch empfängt. Würde man die Erziehung dem Zufall überlassen, so würde man Gefahr laufen, daß seelische Mißgestaltungen beim Kinde eintreten, die unheilbar sein könnten; ebenso wie ein Kind, das man ohne Führung Gehversuche machen ließe, schwersten Schaden erleiden könnte. Bei einer planmäßigen Erziehung hingegen besteht die Wahrscheinlichkeit, daß ein bestimmtes Ziel erreicht wird. Das philosophische Ziel jeder Erziehung ist aber, das Kind reif zu machen für seine Bestimmung in der menschlichen Gesellschaft, es solange zu führen, bis es selbst stehen kann, also selbständig ist, d. h. fähig eines eigenen Willens, der der ihm möglichen Einsicht entspricht. Johann Friedrich Herbart hat das Ziel der Erziehung folgendemaßen formuliert:[1]) „Tugend ist der Name für das Ganze des pädagogischen Zweckes. Sie ist die in einer Person zur beharrlichen Wirkung gediehene Idee der inneren Freiheit". Solange

[1]) K. A. Schmidt, Pädag. Enzyklopäd. Bd. III, S. 378.

der Mensch die innere Freiheit nicht erreicht hat, wird er auch von der Rechtsordnung nicht als gleichberechtigt mit den ausgewachsenen Menschen angesehen sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen wie des privaten Rechts. Während das BGB. den 21 jährigen Menschen normalerweise für ausgereift betrachtet, gibt die Weimarer Verfassung schon dem 20 jährigen das Wahlrecht. So verschieden die Ansichten bei Erziehern wie Zöglingen sein können über den Zeitpunkt der Beendigung notwendiger Erziehung, so verschieden sind sie bei den Einzelnen über den Begriff der Tugend und der inneren Freiheit. Und gewiß, wenn man es als Aufgabe der Erziehung ansieht, das Gute an und in den Kindern zu verwirklichen und das Schlechte von ihnen fern zu halten, so läßt das bei der Relativität des Begriffs von Gut und Böse die Möglichkeit zu, daß ein jeder davon eine andere Auffassung hat. Doch wenn wir einen allgemeinen Grundsatz damit aufstellen, so können wir das Gute nur so verstehen, wie es in Zeit und Raum Geltung hat. Und der Staat kann, soweit die Erziehung Gegenstand der Rechtsordnung ist, nur eine stabile Ethik gelten lassen, so wie sie sich im Rechte spiegelt. Wir stoßen hier auf den Gegensatz von Individualismus und Sozialismus, auf die Frage, warum das Individuum der Gesamtheit Opfer bringen und seinen Willen unter die staatliche Zwangsgewalt beugen muß, und wollen auf sie und Wesen und Zweck des Staates im folgenden eingehen.

§ 14.

Sinn der Staatsorganisation.

Zu allen Zeiten istversucht worden, die Berechtigung des Staates zu erweisen. Eine juristische Rechtfertigung des Staates ist aber nicht gelungen, sofern man nicht einfach die „normative Kraft des Faktischen"[1]) zu seiner Rechtsgrundlage macht. Hingegen muß er nach den modernen ethischen und psychologischen Rechtstheorien, die ich zur Grundlage meiner Darstellung mache, als ethische Notwendigkeit anerkannt werden. Wenn wir dem menschlichen Dasein höhere kulturelle Ziele setzen und nicht im Stumpfsinn der Zwecklosigkeit stecken bleiben, so müssen wir feststellen, daß diese Ziele vom einzelnen Menschen nicht erreicht werden können, sondern nur durch Zusammenschluß der Individuen zu einem Gemeinwillen, der den Einzelwillen in abgesteckte Bahnen zwängt. Dies geschieht durch die von der Staatsgewalt garantierte Rechtsordnung. Außerhalb einer staatlichen Organisation würde der Mensch zum Tiere, oder er müßte ein Gott sein, wie Aristoteles tiefe Erkenntnis lehrt. Schon ein kleiner Verein, der sich zur Erreichung irgendwelcher Zwecke organisiert hat, muß seinen Mitgliedern gegenüber mit Machtmitteln ausgestattet sein, um sie zur gemeinsamen Arbeit zu zwingen. Sonst wären Beeinträchtigungen der gemeinsamen Arbeit unvermeidlich. Das liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur begründet. Der Mensch ist eben kein Gott.

Diejenigen Richtungen, die die Notwendigkeit der Staatsgewalt negieren, sei es daß sie eine freie Gesellschaft, sei es daß sie einen Staat ohne Zwang fordern, bewegen sich in Utopieen. Entweder wäre die Verwirklichung dieser Ideen der Krieg. Aller

---

[1]) vgl. dazu Jellinek: Allg. Staatslehre, 3. Aufl. S. 220 ff.

gegen Alle, oder die gesellschaftliche Arbeit müßte infolge der Minderwertigkeit des Menschen mit Zwangsmitteln geschützt werden, die aber weniger den Charakter des Rechtszwanges, als den nakter Gewalt trügen.

---

§ 15.

Zwecke des Staates.

Auch die Ziele, die durch die staatliche Organisation erreicht werden sollen, haben die Geister aller Jahrhunderte beschäftigt. Uns interessieren nur diejenigen Zwecke, die der Staat inbezug auf die Individuen, die in ihm zusammengefaßt sind, hat, nicht etwa derjenige, den man der Institution des Staates inbezug auf die letzte Bestimmung der Menschheit beilegt. Man sieht sich bei der Erforschung der Staatszwecke vor die Frage gestellt: Ist das Individuum für den Staat, oder der Staat für das Individuum da? Beide Fragen sind in bejahendem Sinne beantwortet worden. Die Wohlfahrtstheorie, hauptsächlich vertreten durch Christian Wolff[1]) und Justi[2]), gibt dem Staate uneingeschränkte Gewalt zur Erreichung seiner Wohlfahrtszwecke. Die Theorie von dem ausschließlichen Rechtszweck, verfochten von Locke, Kant, Fichte und Wilhelm v. Humboldt sieht die Aufgabe des Staates darin, das Recht zu verwirklichen und die Freiheit der Individuen zu schützen; um Wohlfahrt habe er sich gar nicht zu kümmern. In neuerer Zeit hat ein Ausgleich zwischen den beiden Meinungen, von denen die eine zur Rechtfertigung, die andere zur Bekämpfung des Polizeistaates entstanden waren, stattgefunden.

Die menschlichen Lebenszwecke gipfeln in der Erhaltung der Existenz und Ermöglichung des Wohlbefindens der Individuen. Einer Organisation von Individuen zur Erreichung der Gesamtheit menschlicher Lebenszwecke, wie der Staat es ist, wird man also auch diesen Zweck beilegen müssen, soweit es sich um solidarische Interessen handelt. Dem Individuum größtmögliche Frei-

---

[1]) Jus naturae, VIII, § 4 ff.

[2]) Grundsätze der pol. Wiss.

heiten geistiger Betätigung und Möglichkeiten der Entwicklung zu geben, ist gleichzeitig vornehmstes Solidarinteresse. Mit dieser Wohlfahrtsförderung des lebenden und kommenden Geschlechtes verknüpft sich eng der Zweck, unsere Kultur zu vervollkommnen und zu heben.

Doch es ist einleuchtend, daß der Staat an die Erfüllung seiner Wohlfahrts- und Kulturaufgaben erst dann gehen kann, wenn die Bedingungen für eine gedeihliche staatliche Tätigkeit vorhanden sind. Und das sind Bestand und Sicherheit der staatlichen Organisation nach außen und nach innen. So steht denn als höchster Zweck der Sicherungszweck, wenn man sich auch darüber klar sein muß, daß die Selbsterhaltung nicht der innere Sinn einer Einrichtung ist, sondern die conditio sine qua non.

§ 16.

Tätigkeit des Staates.

Aus diesen Staatszwecken resultiert die staatliche Tätigkeit. Vor allem muß er sich mächtig genug machen, um äußere Angriffe abzuwehren, aber auch gegen innere Gefahren muß er sich sichern. Das tut er durch Aufrechterhaltung und Fortbildung der Rechtsordnung, deren oberstes Prinzip er selbst ist. Dabei nun kommt er in Konflikt mit den Individualinteressen. Mag das konkrete Recht auch immer in gewissem Sinne ungerecht gegen das Individuum sein[1]), hier sind dem Individuum Schranken gezogen, die es nicht durchbrechen darf, um den Staat nicht in seinen Grundfesten zu erschüttern. Bestand und Sicherheit des Staates stehen über dem Interesse des Individuums, und insofern muß sich das Individuum grundsätzlich unterordnen[2]). Je gefestigter der Staat in seinem Bestande, je gesicherter die Ordnung zwischen den Individuen im Staate ist, desto größere Freiheiten kann der Staat den Individuen zubilligen und ihnen die kulturellen Aufgaben überlassen, sofern er selbst zu ihrer Lösung nicht berufener und befähigter ist. Ohne Ordnung keine Freiheit. Ist andererseits der Staat in Gefahr, sei es durch Krieg, sei es durch innere Gärung, so wird er die Schranken für die Betätigung des Einzelnen enger stecken mit den ihm zu Gebote stehenden Rechtsmitteln. Er wird während solcher Krisen vom Einzelnen mehr als sonst verlangen, daß er sich in den Dienst des höchsten Solidarinteresses, der Sicherheit des Staates stellt; denn Schutz der Organisation ist gleichzeitig Schutz der Individuen. Die vom Naturrecht geforderte natürliche Handlungsfreiheit, die zu der Verankerung der subjektiven öffentlichen Rechte geführt hat, wird dem

---

[1]) Merkel, Jur. Enzyklopädie, § 37.
[2]) Rehm, Allg. Staatslehre S. 200 ff.

Individuum zugebilligt, soweit es das Staatsinteresse erlaubt. Gerade in Deutschland, wo die altgermanische Anschauung von der Priorität des Individualrechts nie ganz erloschen ist, hat die Auffassung von der größeren Wichtigkeit des Staatsinteresses nur schwer Wurzel gefaßt, und gerade in Augenblicken äußerster Gefahr für die Sicherheit der Staaten haben Eigensucht und Parteisucht die Staatsgewalt geschwächt.

§ 17.

Das staatliche Interesse an der Kindererziehung.

Ziehen wir aus diesen Betrachtungen die Folgen für unser Problem! Wir haben oben gesehen, daß durch den § 1666 das Staatsinteresse mit der Erziehung der Minderjährigen in mancher Hinsicht verknüpft ist. Wir haben gesehen, daß der § 1666 zwar zum Schutze des Kindes gegen die Eltern da ist, daß der Staat aber bei seiner „Fürsorge"tätigkeit eigene Interessen denen des Kindes gleichsetzt[1]). Ferner, daß der Staat es ist, der den relativen Begriff „Wohl" des Kindes festzulegen hat[2]), und daß schließlich die Eltern, die zwar das Erziehungsrecht als Naturrecht ausüben, dem Staat gegenüber eine Pflicht zur Kindererziehung haben[3]).

Eine Unterdrückung der individuellen Erziehung liegt keineswegs im Staatsinteresse. Alle Kinder werden von der Natur in verschiedene Gemeinschaftsverhältnisse hineingeboren und mit verschiedenen Fähigkeiten ausgestattet. Gerade aus dieser Verschiedenheit der Individuen erwachsen dem Staate und der Kultur nützliche Kräfte. Daß jeder Mensch sich so entwickelt, wie es gerade ihm und nur ihm möglich ist, bedeutet für ihn die innere Freiheit. Alle Anlagen müssen zur Entwicklung gebracht, alle Möglichkeiten müssen ausgenutzt werden, damit der Mensch zur Höchstleistung imstande ist. Eine geistige Nivellierung oder Uniformierung würde dem Staats-, also Solidarinteresse sogar zuwiderlaufen; denn dadurch könnte nur das Hochstehende herabgedrückt und das Entwicklungsfähige zur Verkümmerung gebracht werden. So kann es also auch an und für sich nicht als eine

[1]) § 3.
[2]) § 4.
[3]) § 6.

Gefährdung des geistigen und sittlichen Wohles des Kindes angesehen werden, wenn die Eltern in politischer Beziehung das Kind nach seinen Fähigkeiten, nach den eigenen Ansichten, nach den Traditionen der Familie oder der Gemeinschaft, in der das Kind geboren ist, erziehen. Steht jedoch zu erwarten, daß das Resultat der elterlichen Erziehung mit dem ersten Solidarinteresse der Erhaltung und Sicherheit des Staates nicht im Einklang steht, daß vielmehr aus den Kindern staatsfeindliche Menschen werden, die für den Bestand des Staates gefährlich sind, so muß der Staat annehmen, daß das geistige Wohl des Kindes gefährdet ist, und durch den Vormundschaftsricher eingreifen. Dies ist eine logische Folge aus dem Sinn und Zweck des Staates und dem Wesen des § 1666 BGB. Es hieße ja Schlangen am Busen nähren, wenn der Staat durch seine eigene Rechtsordnung die Heranziehung staatsfeindlicher oder staatsauflösender Elemente ermöglichen oder ihr gar Vorschub leisten würde.

§ 18.

Symptome der Gefährdung des Kindeswohles.

Es bleibt noch die Frage zu untersuchen, welche Symptome den Staat zu der Annahme berechtigen, daß das geistige Wohl des Kindes infolge der politischen Erziehung durch die Eltern gefährdet ist. Die Gefährdung kann in dreifach verschiedenem Grade in Erscheinung treten.

1) Genügt die Unterweisung in staatsfeindlichen politischen Doktrinen schlechthin zur Annahme der Gefährdung?

2) Muß hinzukommen die Anreizung und Aufforderung zur Betätigung der Doktrinen?

3) Muß das Kind sich bereits staatsfeindlich betätigt haben?

Die erste Frage kann wohl ohne weiteres verneint werden. Die politische und soziale Meinung ist beim Erwachsenen frei und geschützt als eines der natürlichen Grundrechte; daß er sie an sein Kind weitergibt, ist gleichfalls natürlich. Nimmt das Kind die Lehre an, so muß seine Ueberzeugungsfreiheit im selben Maß unangetastet bleiben. Es ist jedoch ebensogut denkbar, daß das Kind die Lehren entsprechend seiner Individualität geistig verarbeitet und sich zu anderen Standpunkten durchringt.

Nicht schrankenlos frei ist aber die politische Betätigung, auch des Erwachsenen; durch die Rechtsordnung sind ihr Grenzen gesetzt. Ueberschreitet der Erwachsene diese Grenzen, so schreitet der Staat ein. Empfiehlt aber der erwachsene Inhaber der elterlichen Gewalt dem Kinde eine bestimmte Betätigung, die staatsfeindlichen Charakter trägt und vom Staate nicht geduldet werden kann, so ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Autorität des Gewalthabers so groß ist, daß das Kind die ihm empfohlenen Handlungen ausführt. Dann aber ist das geistige Wohl des

Kindes in Gefahr. Daß diese Handlungen hoch- oder landesverräterisch sein müssen[1]), wäre eine willkürliche Begrenzung; schon jede Verletzung der Rechtsordnung ist ein staatsfeindlicher Akt, wenn auch die Erheblichkeit verschieden sein mag und infolgedessen auch der Grad der Gefährdung.

So kommen wir zur Bejahung der zweiten Frage[2]) und zur Verneinung der dritten. Denn wenn sich das Kind bereits staatsfeindlich betätigt hat, so ist der sittliche Mangel bereits eingetreten, vor dem gerade das Kind bewahrt werden sollte; dann ist nicht nur eine Gefährdung des geistigen Wohles, sondern bereits die schädliche Beeinträchtigung eingetreten, zu deren Abwendung der § 1666 bestimmt ist.

Mit diesen Ausführungen steht die Stellung des Reichstags[3]) nicht in Widerspruch ebensowenig wie die der Literatur[4]), die in der Erziehung in anarchistischen Grundsätzen eine Gefährdung erblickt. Auch die Beschlüsse des Kammergerichts stehen damit im großen und ganzen in Einklang. Sie sollen ihrer Bedeutung entsprechend besonders gewürdigt werden.

---

[1]) So v. Lilienthal a. a. O.

[2]) So auch Opet, der die „Empfehlung der Propaganda der Tat" für ausreichend hält.

[3]) vgl. oben § 8.

[4]) vgl. oben § 9.

§ 19.

Kritische Würdigung der Beschlüsse des KG. vom 23. 1. 17, 14. 3. 07, 31. 3. 11, 27. 4. 17.

a) Bei den Beschlüssen des Kammergerichts v. 23. 1. 07 und 14. 3. 07[1]) liegen die Fälle einfach. Die Kinder sind von den Eltern zur Auflehnung gegen die Schulgesetze angereizt worden und haben sich auch dagegen aufgelehnt. Darin sieht das Kammergericht einen Mißbrauch der elterlichen Gewalt, durch die die Aufrechterhaltung der Schuldisziplin der Kinder und ihre allgemeine Gewöhnung an den Gehorsam gegen die Staatsgesetze beeinträchtigt würden, was sehr wichtige persönliche Interessen der Kinder seien. Damit steht das Kammergericht auf dem Boden unserer Ausführungen.

Zur Auswahl der zur Verfügung des Vormundschaftsrichters stehenden Maßregeln verlangt es allerdings noch eine konkrete Feststellung der Gefährdung des einzelnen Kindes. Was das Kammergericht unter dieser Konkretisierung versteht, ist nicht genau ersichtlich. M. E. ist das Irrewerden über die Begriffe von Recht und Unrecht und die durch Handlungen dokumentierte Mißachtung der Schule eine Feststellung ausreichend konkreter Natur. — Wenn das KG. den Einwand des Beschwerdeführers, daß ein Mißbrauch des Personensorgerechts niemals in einer religiösen oder politischen Beeinflussung der Kinder durch die Eltern erblickt werden kann, mit der Begründung ablehnt, Religion und Politik kämen hier nicht als Gegenstand der Beeinflussung, sondern als Motiv der Handlungsweise der Eltern in Betracht, so ist das ein Dialektik, mit deren Hilfe das Kammergericht der Erörterung der Kernfrage aus dem Wege geht. Es konstruiert eine Zweckwidrigkeit der Er-

[1]) vergl. oben § 10.

ziehung, wenn unter dem Deckmantel der Fürsorge politische Agitationszwecke verfolgt würden, und verkennt dabei, daß doch die politische Erziehung der Kinder ein wesentlicher Bestandteil jeder Erziehung ist.

b) Bedenklich dagegen erscheint die Entscheidung des Kammergerichts vom 31. 3. 11[1]). Sie legt der Mutter die Pflicht auf, das Kind in der deutschen Sprache zu unterrichten und in den Sitten und Anschauungen des deutschen Volkes aufwachsen zu lassen. Damit verlangt das Kammergericht ein Positivum, was m. E. der rechtlichen Grundlage entbehrt. Denn nicht Alles, was undeutsch ist, braucht deshalb staatsfeindlich zu sein. Obendrein fehlt die Anreizung zu staatsfeindlicher Betätigung, die nach den obigen Ausführungen als wesentliches Symptom der Gefährdung angesehen werden muß. Wer wollte leugnen, daß Friedrich der Große, der die deutsche Sprache nicht mochte, ein guter Deutscher gewesen ist! Und gibt es nicht viele, die in den Sitten und Anschauungen anderer Völker aufgewachsen sind und trotzdem Sinn und Liebe zum Vaterland nicht verloren haben! Und wenn übrigens die Mutter die Möglichkeit hat, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, warum sollte beim Kinde darin ein staatsfeindlicher Akt erblickt werden? Wir können dem Kammergericht in diesem Falle nicht dahin folgen, daß das geistige oder sittliche Wohl des Kindes gefährdet ist.

c) Der Beschluß des Kammergerichts v. 27. 4. 17[2]) ist Gegenstand einer kleinen Anfrage im Reichstage durch den Abgeordneten Dr. Herzfeld von der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei gewesen[3]), die am 20. 7. 17 ihre Erledigung gefunden hat. Er machte zu ihrer Grundlage die Behauptung, das Kammergericht habe den Grundsatz aufgestellt, das die politische Gesinnung eines Minderjährigen entschieden sozialdemokratischer Richtung eine sittliche Verwahrlosung darstellt, welche die Verhängung der Fürsorgeerziehung rechtfertigt. Diesen Grundsatz hat jedoch das Kammergericht nicht aufgestellt, sondern es hat die Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung dann für gegeben er-

[1]) vgl. oben § 11.
[2]) vgl. oben § 12.
[3]) vgl. Reichstagsakten II, Session 1914/17 Drucks. Nr. 936, Anfrage 190. u. Prot. d. 117. Sitzung.

achtet, wenn es sich herausstellt, daß der Minderjährige dem Vaterland entfremdet ist oder ihm gar feindlich gegenübersteht. Des weiteren behauptet der Abgeordnete Herzfeld, die Reichstagskommission und der Reichstag in der Sitzung vom 26. 6. 96 hätten eine solche Handhabung des Gesetzes als einen Mißbrauch bezeichnet, der auf allen Seiten entschieden mißbilligt werde. Auch dies trifft nicht zu[1]), vielmehr hat die Reichstagskommission überhaupt keine klare Stellung eingenommen und der Reichstag hat sogar im Anschluß an die Ausführungen des Abgeordneten Gröber die Möglichkeit einer Gefährdung des Wohles des Kindes infolge des politischen Verhaltens des Vaters angenommen. — Die Anfrage wurde vom Direktor im Reichsjustizamt Delbrück ausweichend beantwortet; der Reichskanzler wolle, da das Verfahren noch nicht beendet sei, in eine Würdigung des Kammergerichtsbeschlusses nicht eintreten. Der Abgeordnete Herzfeld machte dagegen geltend, daß der Beschluß des Kammergerichts ein endgültiger sei; das Fürsorgeerziehungsrecht werde dadurch zum Instrument der Erziehung einer bestimmten politischen Gesinnung der Minderjährigen gemacht. Der Direktor Delbrück verwies auf seine erste Antwort und erklärte, daß eine Aenderung der §§ 1666 und 1838 BGB. sowie des Artikels 138 EGBGB. nicht in Aussicht genommen sei.

Auch v. Lilienthal[2]) sieht in diesem Beschluß des Kammergerichts den ersten Schritt auf der gefährlichen Bahn, „korrekte" politische Gesinnung zu erzwingen, und fordert, daß die Fürsorgeerziehung nicht zum Mittel des politischen Kampfes gemacht werde. Lilienthal sieht als verwahrlost oder sittlich verdorben denjenigen an, der nicht dem „ethischen Minimum", das in den Strafgesetzen zum Ausdruck gebracht sei, entspricht; erst der Verstoß gegen diese, nicht aber das Denken und Fühlen sei geeigneter Gegenstand für staatliche Straf- oder Sicherungsmaßnahmen. Im weiteren schränkt er diesen Grundsatz auf hoch- und landesverräterische Handlungen ein. — Lilienthals Stellungnahme deckt sich in der Hauptsache mit unserem Standpunkt;

---

[1]) vergl. oben § 8.
[2]) vergl. v. Lilienthal a. a. O.

abweichend davon sieht er das Wohl des Kindes erst dann als gefährdet an, wenn strafrechtliche Verstöße des Minderjährigen, und zwar Hoch- oder Landesverrat vorgekommen sind.

In der Tat ist m. E. die Begründung des Beschlusses des Kammergerichts verfehlt. Es stützt sich auf den unter b) erörterten Beschluß v. 31. 3. 19, dessen bedenkliche Grundsätze wir schon gekennzeichnet haben. Ebenso wie dieser verlangt er positiv Erziehung in deutscher Gesinnung und Unterweisung in der deutschen Sprache, Gewöhnung an deutsche Sitten und Gebräuche sowie Einwirkung in nationalem Sinne. Diesen Maximen können wir nicht beipflichten. Auch in der Entfremdung vom Vaterlande und in der Staatsfeindlichkeit können wir keine Gefährdung des Wohles des Kindes erblicken, solange nicht die Gefahr besteht, daß das Kind sich staatsfeindlich betätigen wird. — Eine andere Frage ist die, ob nicht diese Gefahr im vorliegenden Falle besteht. Der Minderjährige hat sich bereits gegen das Vereinsgesetz und das Strafgesetzbuch vergangen, was auf seine politische Erziehung zurückgeführt werden muß. Mit Recht führt das Kammergericht aus, daß die bewußte Begehung strafbarer Handlungen an sich schon die Annahme auch einer sittlichen Verfehlung begründe, sodaß es also aus diesen Erwägungen heraus das Wohl des Kindes als gefährdet und den Eingriff des Vormundschaftsrichters als berechtigt erachten könnte. Ob das die Anordnung gerade der Fürsorgeerziehung rechtfertigen würde, ist Frage des Tatbestandes des einzelnen Falles. Eine strenge Beurteilung würde sich, da der Fall im Jahre 1917 sich zutrug, durchaus rechtfertigen, da der Staat in der Kriegszeit auf besonders genaue Beobachtung der staatlichen Disziplin dringen konnte.

§ 20.

Schluß.

Nationales und internationales Empfinden.

Unterordnung der Individualinteressen unter die Solidarinteressen, das ist der Schlüssel zu dem Problem, das uns der § 1666 BGB. aufgeworfen hat. Das mag manchem fortschrittlichen Menschen als ein bedauerlicher oder gar unerträglicher Zwang erscheinen. Man muß sich jedoch vorhalten, daß der Staat, dessen Erhaltung die Individuen als ersten Zweck respektieren müssen, seinerseits für eine der geschichtlichen Entwicklung entsprechende Fortbildung des Rechtes Sorge zu tragen hat. Und auch die internationalen Menschheitsziele die gerade in der Jetztzeit die Geister viel beschäftigen und nationales Empfinden und Vaterlandsliebe zu erdrücken drohen, lassen sich nur verwirklichen, wenn starke Staatsorganisationen erhalten werden; denn nur dann können die Staaten ihren Kulturaufgaben nachgehen. Vorwärtsdrang ist nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig; die Majestät des Gesetzes aber ist heilig.

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts IV.
Kohler, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, III, 1.
Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts.
Planck, Kommentar zum BGB.
Staudinger, Kommentar zum BGB.
Kommentar der Reichsgerichtsräte, zum BGB.
Gorban, Lehmann, Niese, Kommentar zum FEG. 1907.
Noelle-Boschan, Kommentar zum FEG.
Schmitz, Kommentar zum FEG.
Schmidt, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.
Opet, Verwandtschaftsrecht.
Winterfeldt, Der Schutz Minderjähriger.
Bittong, Eingriff in die Erziehungsgewalt der Eltern.
Polligkeit, Das Recht des Kindes auf Erziehung.
Rehm, Allgemeine Staatslehre.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl.
G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 1905.
R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre.
Bühler, Die subjektiven öffentlichen Rechte.
Christian Wolff, Jus naturae, VIII.
Justi, Grundsätze der pol. Wissenschaft.
G. Radbruch, Rechtsphilosophie.
Lasson, Rechtsphilosophie.
Stammler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie.
L. Nelson, Die Rechtswissenschaft ohne Recht.
Merkel, Juristische Enzyklopädie.
Rousseau, Discours sur l' économie polit.
W. Rein, Enzyklopäd. Handbuch der Pädagogik, IV. 2. Aufl.
K. A. Schmidt, Pädagogische Enzyklopädie, Bd. 3 und 5.
Protokolle Bd. 4.
Motive zum BGB., IV.
Sten. Ber. d. Reichstagskomm.
Reichstagsakten II, Sess. 1914/17.
Zentralblatt der freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. III.
K. G. J., 33, A.
K. G. O. L. G. E. 16.
K. G. R. J. A. XI.
Jur. Wochenschr. 1917.
v. Lilienthal i. Deutsche Srafrechtsztg. 1917.

Abkürzungen habe ich nach den allgemein üblichen Methoden vorgenommen.

Lebenslauf.

Verfasser ist am 7. Mai 1892 zu Berlin als Sohn des verstorbenen Majors a. D. Curt von Wiedebach-Nostitz und seiner Gemahlin Helene geb. Freiin von Vietinghoff-Scheel geboren. Er besuchte das Königliche Viktoria-Gymnasium in Potsdam von Ostern 1901 bis Ostern 1910. Nach bestandener Reife-Prüfung studierte er an den Universitäten in Genf, München, Berlin und Marburg die Rechts- und Staatswissenschaften, sowie auch Philosophie. Nach Ausbruch des Krieges trat er im August 1914 als Fahnenjunker in die Preußische Armee ein und nahm von Ende September 1914 bis zum Schluße am Kriege teil. Im Laufe des Krieges avancierte er bis zum Oberleutnant. Nach dem Kriege war er zunächst in mehreren militärischen Stellungen tätig. Anfang April 1920 schied er aus dem aktiven Heeresdienste aus und setzte seine durch den Krieg unterbrochenen Studien fort. Am 31. Juli 1920 bestand er die erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht Cassel mit „gut". Am 1. September 1920 wurde er zum Referendar im Bezirke des Kammergerichts ernannt. Den juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte er im Bezirke des Kammergerichts und wurde am 15. Oktober 1924 zum Gerichtsassessor ernannt. Als solcher war er beim Amtsgericht Berlin-Mitte tätig. Am 7. März 1926 wurde ihm die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt. Nunmehr wandte er sich dem Anwaltsberufe zu, zunächst als ständiger Hilfsarbeiter und Vertreter bei mehreren Berliner Anwälten und Notaren. Seit Anfang 1927 ist er bei dem Landgerichten I, II und III zu Berlin und dem Amtsgericht Berlin-Mitte als Rechtsanwalt zugelassen.

*
Gedruckt
Bernhard Rindt
Kirchhain
*